



## Antwort zur Anfrage Nr. 0719/2023 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Nutzung von E-Scootern in Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Sondernutzungsrichtlinie?*
- 2. Welche wesentlichen Regulierungen sind in der Sondernutzungsrichtlinie*

Die Landeshauptstadt Mainz erarbeitet derzeit ein Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Verleihsysteme. Hierdurch kann beispielsweise im Innenstadtbereich das Abstellen der Roller außerhalb von festen Abstellbereichen verboten, die Gesamtanzahl der Roller reduziert und die Ahndung von Verstöße der Verleihanbieter ermöglicht werden.

- 3. Gibt es bereits eine Übersicht, wo reguläre gut zugängliche Abstellplätze für die E-Scooter vorsehen sind? Ist dies auch für die Vororte vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?*

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es hierzu noch keinen Übersichtsplan.

Eine denkbare Möglichkeit wäre ein hybrides Angebot der Verleihsysteme. Im Bereich der Innenstadt (Neu- und Altstadt) werden von Seiten der Stadt feste Abstellflächen eingerichtet, welche von allen aktiven Anbietern genutzt werden können. Außerhalb der Bereiche ist ein Abstellen verboten. Dies könnte, zumindest großräumig, durch Geofencing sichergestellt werden.

In den Stadtteilen außerhalb der Innenstadt wäre weiterhin ein free-floating Betrieb zulässig. Allerdings würden klare Regeln zum Abstellen definiert (z.B. kein Abstellen auf Radwegen und Blindenleitstreifen, Einhaltung von Mindestbreiten auf Gehwegen), welche durch die Anbieter sicherzustellen sind.

- 4. Wer ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der E-Scooter in der Stadt zuständig?*
- 5. Wer ist für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Abstellens von E-Scootern im Stadtgebiet verantwortlich? Gibt es immer noch einen Ansprechpartner in der Verwaltung und wo kann man falsch abgestellte E-Scooter melden?*

Es ist Aufgabe des Verleihanbieters sein Mobilitätsangebot zu kontrollieren und Störungen oder Gefährdungen durch seine Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum zu unterbinden und zu beseitigen. Im Rahmen des Sondernutzungskonzeptes prüft die Stadt Mainz künftig, ob die Verleihanbieter ihrer Pflicht zur Regeleinhaltung adäquat nachkommen und kann dann entsprechend sanktionieren.

Wird aktuell ein falsch abgestellter E-Tretroller vorgefunden, besteht die Möglichkeit, dies direkt an den entsprechenden Verleihanbieter zu melden. Die Kontaktdaten sind auf der Website der Landeshauptstadt Mainz veröffentlicht (<https://www.mainz.de/etretroller>). Die Verleihanbieter haben sich im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung verpflichtet, auf entsprechende Hinweise zeitnah zu reagieren und störende Roller zu entfernen.

*6. Können die Betreiber verpflichtet werden für die unter 4 und 5 auftretenden Probleme eine Hotline einzurichten?*

Alle in Mainz aktiven Verleih-Anbieter verfügen über Telefonnummern, an die man sich bei Problemen (z.B. falsch abgestellte Roller) wenden kann.

*7. In welchem Umfang können Bußgelder hinsichtlich der unsachgemäßen Nutzung von E-Scootern erteilt werden? Wenn ja, in welchem Umfang ist dies bereits erfolgt?*

Im Zuge des Inkrafttretens der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wurde auch die Bußgeldkatalog-Verordnung entsprechend erweitert. Dort ist beispielsweise definiert, mit welchem Bußgeld das Nebeneinanderfahren mit einem Elektrokleinstfahrzeug oder ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Anforderungen an die Schalleinrichtung (Klingel) geahndet wird. In diesen Fällen kann durch Feststellen des Verstoßes das entsprechende Bußgeld erhoben werden. Übrige Tatbestände, die sich auch unsachgemäßes Abstellen der E-Tretroller entlang von Blindenleitelementen sowie auf Geh- oder Radwegen beziehen, ist das Erteilen von Bußgeldern bisher nicht möglich gewesen, da nach dem Abstellen die Ermittlung des tatsächlichen Verursachers nicht möglich ist. Diese Ahndung wird mit dem Sondernutzungskonzept erleichtert.

Mainz, 13.05.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete